

30.11.2016

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (Drs. 16/12068) Beschlussempfehlung und Bericht - Drucksache 16/13551 -

Die Fraktion der CDU beantragt, den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird Nummer 9 wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

### **§ 18 Behandlung**

(6) Die Zwangsbehandlung einer Person bedarf der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht. Die Zwangsbehandlung einer minderjährigen Person bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch eine sorgeberechtigte Person.  
Den Antrag beim zuständigen Gericht .....

#### **Begründung:**

Zum Schutz einer minderjährigen Person, die keine eigenen Rechtsmittel gegen eine Zwangsbehandlung geltend machen kann, ist es angemessen, sowohl eine richterliche Zustimmung als auch die Genehmigung der Sorgeberechtigten wie Eltern, Pflegeeltern oder des Jugendamtes zu verlangen.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Preuß

und Fraktion

Datum des Originals: 30.11.2016/Ausgegeben: 30.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)